

Satzung des Vereins ASBA Leipzig e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen ASBA Leipzig e.V..
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Markkleeberg.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig unter Lfd.-Nr. VR 10841 eingetragen.

§ 2 Zielsetzung des Vereines

- (1) Der Verein setzt sich aus einem Wirtschaftsclub und den unter § 2 (7) aufgeführten ergänzenden Bereichen zusammen.
- (2) Die Zielsetzung der Clubtätigkeit ist es, Menschen aus Wirtschaft, Politik und anderen Schichten der Gesellschaft zusammenzuführen und ihnen eine Möglichkeit zu bieten, sich über wirtschaftskulturelle und –ethische Grundsatzfragen zu informieren und Standpunkte auszutauschen. Im täglichen Ringen um unternehmerischen Erfolg werden Maßstäbe und Verhaltensweisen der praxisnahen Umsetzung von Grundwerten wie Verantwortung, soziales Verhalten, Loyalität und nachhaltige Verlässlichkeit angesprochen. Wir fördern marktwirtschaftliche Meinungspluralität, stärken das Verständnis für Andersdenkende und bewegen uns auf der Plattform humanistischer, demokratischer Werte.
- (3) Der Wirtschaftsclub unterstützt die wirtschaftsethische Wertediskussion in der Gesellschaft. Durch Gastanwesenheit und/oder Mitgliedschaften kompetenter Personen wird bezweckt, diese Zielsetzung nachhaltig zu erreichen.
- (4) Im Rahmen unserer Clubtätigkeit setzen wir uns mit dem hartnäckigen Missverständnis auseinander, die Wirtschaft bzw. der Markt funktionieren nach Gesetzen, die sich, analog zu den Naturgesetzen, der freiheitlichen Bestimmung durch den Menschen entziehen. Unser Credo: Obwohl der Markt eine hohe Eigendynamik entwickelt, bleibt er ein Werk des Menschen und seines Gestaltungswillens.
- (5) Unter dem Motto: „ Kontakte – Verständigung – Synergieeffekte“ wollen wir einen Beitrag zur überregionalen Wirtschaftskommunikation leisten.
- (6) Unser Wirtschaftsclub verfolgt keine direkt wirtschaftsverwertbaren Ziele, verspricht sich aber für die Region Impulse im genannten Sinne.
- (7) Zur Gestaltung eines anspruchsvollen Vereinslebens können für und durch die Mitglieder Interessenbereiche (z.B. die sportlichen Bereiche u.a.) gebildet werden, deren Inhalt und Ausübung für den persönlichen Lebensinhalt der Mitglieder Bedeutung hat.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Der Verein setzt sich zusammen aus Mitgliedern des Wirtschaftsclubs, Ehrenmitgliedern, und den Mitgliedern der unter § 2 (7) aufgeführten Bereiche.

- (3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beschluss des Vorstandes auf schriftlichen Antrag.
- (4) Als Ehrenmitglieder können durch den Vorstand Persönlichkeiten benannt werden, die für die Durchsetzung der Vereinsziele von hoher Bedeutung sind. Sie haben im Verein kein Stimmrecht.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mit zu wirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teil zu nehmen. Es ist gewollt, dass keine Pflichtteilnahme an den Clubveranstaltungen besteht, um der geschäftlichen Belastung der Clubmitglieder Rechnung zu tragen.
- (6) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (7) Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitragshöhe werden in einer Beitragsordnung geregelt. Änderungen werden vom Vorstand beschlossen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - (a) Freiwilligen Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten nach Zugang der Kündigung,
 - (b) Tod,
 - (c) Verlust der Rechtspersönlichkeit,
 - (d) Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses bei
 - Beitragsrückständen von mehr als sechs Monaten
 - Vereinsschädigendem Verhalten
 - Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.
- (2) Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
- (3) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
- (4) In allen Fällen einer Beendigung der Mitgliedschaft –außer bei Tod- erlischt die Beitragspflicht erst mit Ende des Kalenderjahres.
- (5) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch aller 2 Jahre, einberufen oder wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich per Post oder per Email unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Bestätigung des Jahresabschlusses
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Auflösung des Vereins oder Verschmelzung mit anderen Vereinen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von dessem/deren Stellvertreter/in oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Die Beschlüsse werden protokolliert und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Möglichkeit der Briefwahl, auch der digitalen Briefwahl, wird ausdrücklich zugelassen, auch für die Wahl des Vorstandes. Näheres regelt die noch zu erlassende Wahlordnung.
- (5) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in sowie bis zu 3 weiteren Vorstandsmitgliedern. Es können noch weitere zwei Mitglieder durch Kooptierung in den Vorstand berufen werden.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf 6 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er führt die Geschäfte ehrenamtlich.
- (6) Der/die Schatzmeister/in verwaltet alle Gelder, über die er dem Verein zur Mitgliederversammlung Rechenschaft zu geben hat.

§ 7 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Beschlüsse des Vorstandes können in dringenden Ausnahmefällen im schriftlichen Abstimmungsverfahren mit einfacher Mehrheit der erreichbaren Vorstandsmitglieder gefasst werden.
- (2) Der Vorstand tagt bei Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, auf Einladung des/der Vorsitzenden oder im Vertretungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende. Eine Vorstandssitzung muss vom/von der Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder durch schriftlichen Antrag das wünscht.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als 50% der Vorstandsmitglieder. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Leiter der Vorstandssitzung sowie vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8 Haftung des Vorstandes

Vorstandsmitglieder haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein verursachen, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit sie aus ihrer Tätigkeit für den Verein Anderen zum Schadenersatz verpflichtet sind, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen, zur Auflösung sowie zur Verschmelzung mit anderen Vereinen sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von mehr als 50% der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt das gesamte Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten auf Beschluss des amtierenden Vorstands im Sinne des § 7 dieser Satzung an einen gemeinnützigen Verein in der Region.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Markkleeberg, den 13. Oktober 2016